

## **Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz (BMG) ab 01.11.2015**

Zum 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft und bringt damit verschiedene Änderungen im Meldebereich.

Bürger, die eine neue Wohnung beziehen, müssen sich wie bisher innerhalb von zwei Wochen im Einwohnermeldeamt an- oder ummelden. Für diese An- oder Ummeldung benötigen Sie vom Vermieter eine Einzugsbescheinigung nach § 19 BMG (sh. Anlage). Ohne diese Bescheinigung ist die An- oder Ummeldung nicht möglich.

Für Bezieher in eigenes Wohneigentum trifft die gleiche Verfahrensweise zu. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt vom Eigentümer persönlich.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung darf nur noch an der Hauptwohnung erfolgen (§ 21 Abs.4 BMG).

Datenübermittlungen zu Altersjubiläen an Presse und Rundfunk erfolgen nur noch zum 70. und jeden fünften weiteren Geburtstag (§ 50 Abs.2 BMG).

Bewohner in Pflegeeinrichtungen erhalten von Amts wegen einen besonderen Sperrvermerk zur Erteilung von Melderegisterauskünften.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt gern zur Verfügung.